

Wirtschaftsverband der Papierwaren- und Pappwarenerzeuger.

Durch eine heute im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangte Verordnung des Handelsministers wird ein Wirtschaftsverband der Papierwaren- und Pappwarenerzeuger errichtet. Dem Verbandsangehörigen werden angehören: die Kupferfabriken, die Papiersädesfabriken, die Zigarettenpapierkonfektion, die Papierkunstblumen-, die Papierperle- und die Papierspinnerezeuger, die Zigarettenspitzen-, Sortenpapier-, Buletmanchetten- und Papierlampenschirmerezeuger, die Kartonagematerialien- und Papierhülserzeuger, die Hartpapierwaren- und Wellpappefabriken, die Buchbindereien, die Geschäftsbücher- und Schulheftfabriken, die Präge- und Golddruckanstalten, die Rasieranstalten und Kaffeepartouterezeuger. Die wichtigsten Aufgaben dieses Verbandes sind:

Die Führung einer Uebersicht über die Arbeitsverhältnisse und die Betriebsrichtungen, die Durchführung von Erhebungen über Vorräte, Erzeugung und Absatz, die Antragstellung und Mitwirkung betreffend die Versorgung der Verbandsangehörigen mit den erforderlichen Roh- und Hilfsstoffen und mit Brennstoffen sowie die Zuweisung dieser Betriebsmaterialien an die Angehörigen des Verbandes, die Regelung und Förderung der den Gegenstand dieses Wirtschaftsverbandes bildenden gewerblichen Tätigkeit, die Mitwirkung bei der Regelung der Preise und der Verkaufsbedingungen, die Beratung der Zentralstellen bei Vergebung von Aufträgen, die Mitwirkung bei der der Altpapierkommission zuzustehenden Aufbringung und Verteilung des Altpapiers durch Entsendung eines Vertreters in diese Kommission, endlich die Mitwirkung bei der Regelung der die Industrien und Gewerbe betreffenden Fragen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft.

Es werden drei Verbandsgruppen: 1. Papierkonfektion, 2. Kartonage-, Hartpapierwaren- und Wellpappe-erzeuger und 3. Buchbindereien gebildet, in welche die Verbandsangehörigen ihren Betrieben entsprechend eingereiht werden. Diese drei Verbandsgruppen wählen in die Verbandsversammlung je 50 Vertreter, die wieder in den Verbandsausschuß je 8, also zusammen 24 Vertreter entsenden. In den Verbandsausschuß können auch außer den gewählten Vertretern noch höchstens sechs vom Handelsminister ernannt werden. Die Verbandsleitung wird vom Handelsminister ernannt und besteht aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretern (je einer aus jeder Gruppe) und 12 Mitgliedern. Der Verband steht unter staatlicher Aufsicht, die durch vom Handelsminister ernannte Regierungskommissäre ausgeübt wird.